

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

215 (29.6.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte; in Karlsruhe bei Walsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 215]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844.

[29. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Hslein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Walsch und Vogel.

95te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Fortsetzung.)

Bei den §§. 261 b. und c. welche lauten:

„§. 261 b. Wenn in den Fällen der §§. 259 und 261 nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Aussage wissenschaftlich falsch geschah, der Urheber der Aussage aber gleichwohl nicht darzuthun oder doch glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe, so wird er von Geld- oder Gefängnißstrafe getroffen.“

„§. 261 c. Vermag jedoch der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubhaft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so wird hierdurch die Strafe der falschen Beschuldigung oder der Verläumdung ausgeschlossen, nicht auch die der Ehrenkränkung.“

erklärt sich Welcker entschieden gegen den in dem Paragraphen aufgestellten Grundsatz der Voraussetzung des dolus und beantragt den Strich beider Paragraphen.

Beff macht darauf aufmerksam, daß diese Bestimmung eigentlich eine Milderung der im §. 261 angedrohten Strafe sei, denn ohne sie würde überall die Strafe der Verläumdung geradezu ausgesprochen werden.

Welcker hält den Begriff der Verläumdung nur dann hergestellt, wenn die Absicht wirklich dabei vorhanden war und widersteht sich durchaus einer Bestimmung, nach welcher der Beweis, daß diese gefehlt habe, dem Beklagten aufgelegt werde, indem nothwendig der Richter es sei, welcher den Beweis der Verläumdung, d. h. daß die böse Absicht vorhanden gewesen, dem Beklagten herstellen müsse und verlangt, daß man es einfach bei dem Grundsatz lasse, eine wissenschaftlich falsche Aussage müsse bewiesen sein.

Bei der Abstimmung werden mit Umgehung des Antrags auf Strich, die Paragraphen in obiger Fassung angenommen.

§. 263 lautet: „(Ehrenkränkung.) Wer einen Andern widerrechtlicher Weise verächtlich behandelt, oder sich widerrechtlicher Weise Neben oder Handlungen gegen denselben erlaubt, welche nach herrschender Sitte, Volks- oder Standesmeinung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung mit Verweis oder Gefängniß bis zu vier Monaten bestraft werden.“

Baum schlägt vor, einen Unterschied zu machen zwischen Ehrenkränkungen ohne und zwischen solchen mit körperlichen Beleidigungen. Die erstern will er nur mit Geldstrafen oder Verweis, die andern aber zugleich auch noch mit Gefängniß bestraft wissen. Ferner beantragt er den Strich der Worte: „Volks- und Standesmeinung“, weil es nach der Verfassung rechtlich keine verschiedenen Stände gäbe. Der Ausdruck: „nach herrschender Sitte“ sei genügend.

Jungmanns hält Verweis und Geldstrafen für keine hinreichende Genugthuung bei Verbalinjurien, was auch von anderen Gesetzgebungen anerkannt sei; dem zweiten Vorschlage kann er nicht beipflichten, weil es ihm darauf ankommen scheint, ob die Standesgenossen des Beleidigten etwas Schimpfliches für diesen in der Insurie erblicken und ob ihm dieß bei ihnen Schaden bringen kann.

Gottschalk begrift nicht, warum nicht schon die Commission diesen Ausdruck gestrichen, um so den Versuch zu entfernen, die öffentliche Meinung zumstärkung zu machen. Wenn ein solcher Grundsatz consequent durchgeführt werden wollte, so müßte noch eine Menge anderer Artikel eingeschaltet werden, für Gewerksleute, Tagelöhner u. s. f. Er will, da wir Alle als Ein Volk, als Ein Bürgerthum betrachtet werden, auch alle in Beziehung auf die Ehrenkränkungen als gleich behandelt sehen, und unterstützt den Antrag des Abg. Baum.

Beizel bemerkt, daß einzelne Fälle denkbar seien, wo die Bezeichnung „Standesmeinung“ dazu dienen werde, dem Richter einen Maßstab zu Ausmessung der Strafe

an die Hand zu geben (wie übrigens jeder vernünftige Richter jetzt schon darauf Rücksicht nehme), indem es z. B. ein großer Unterschied sein könne, ob man einem lustigen jungen Menschen oder einem geistlichen Oberhirten dasselbe nachsage.

Sander hält es für hinreichend, wenn eine Ehrenkränkung in den Fällen als solche betrachtet wird, wo die herrschende Sitte sie darin erblickt; füge man die Rücksicht auf Standesmeinung hinzu, so müßte das Vergehen der Ehrenkränkung je nach den verschiedenen Ansichten beurtheilt werden, der Richter also erst nach den conventiönelten Verhältnissen der einzelnen Stände forschen, ehe er ein Urtheil fälle. Man werde dadurch dahin kommen, daß ein Bauer, welcher einen Cavalier Er nenne, hart gestraft werde, während sich dieser dasselbe gegen den Bauer, über den er sich hoch erhaben dünke, ungestraft erlauben dürfe. Solche Unterscheidungen müsse wenigstens das Gesetz vermeiden und nur die allgemeine Volksemeinung und Sitte, nicht aber Standesansichten berücksichtigen. Leider zeige die Erfahrung neuerer Zeit nur allzusehr, wie man den Standesunterschied wieder in's Leben einführen wolle und wie das Volk oder die sogenannten niederen Stände als verachtungswerth hingestellt werden (ob, oh! — Bewegung auf der Rechten) und dies sei auch offenbar die Absicht, warum man die Bestimmung in das Gesetz gesetzt habe, daß das, was der Ungebildete nicht als Beleidigung ansehe, als Beleidigung gegen einen Höheren gelten solle. Im Jahr 1844 sollte man nicht anfangen, Standesunterschiede gesetzlich zu sanctioniren.

Staatsrath Jolly entgegnet, daß alle diese Ausführungen an der Sache selbst nichts würden ändern können, wo es lediglich auf die Ansicht des Richters ankomme, ob er in der Aeußerung eine Ehrenkränkung finde oder nicht, und bei der Beurtheilung ihn natürlich auch die Rücksicht leiten werde, ob die Beleidigung bei den Standesgenossen des Verletzten für eine solche gelte. Indessen lege er keinen großen Werth darauf, ob die Bestimmung so oder anders laute; die Sache selbst werde die nämliche bleiben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag auf Strich der Bestimmung „Volks- und Standesmeinung“ mit 26 gegen 23 Stimmen angenommen.

Welcker unterstützt den andern Vorschlag des Abg. Baum, „wörtliche Beleidigungen mit Verweis und Geldstrafe zu belegen,“ weil er solche Beleidigungen überhaupt für zu unbedeutend hält, indem Jeder nur selbst seine Ehre herabzusetzen vermöge, wenn er Handlungen begehe, welche eine schmähende Bezeichnung verdienen; auch geschehe mit

der Bestrafung des Beleidigers dem Betroffenen selbst nicht einmal ein Benefiz, jedenfalls werden aber die Ehrenkränkungen durch harte Strafandrohungen nur vermehrt, denn Jeder werde empfindlicher dadurch und in einer so strafwürdigen That Etwas erblicken, was er sich nicht ungetraut gefallen lassen dürfe.

Staatsrath Jolly wendet ein, daß es in gewissen Gegenden und unter gewissen Ständen Worte gebe, welche eine effrene Herausforderung zu Thätlichkeiten seien, und glaubt nicht, daß sich die von dem Abg. Welcker vorgeschlagene ganz neue Bestimmung consequent und der Erfahrung gemäß durchführen lasse.

Zittel hält zwar Geldstrafen für Schimpfwörter für gut, erblickt aber in einer Gesetzesbestimmung wie die vorgeschlagene geradezu ein Privilegium für den Reichen.

Hecker fährt aus, wie durch die von der Commission beantragte Bestimmung allem Unfug Thür und Thor geöffnet und die Ehrenkränkungen sich noch mehr als jetzt schon vermehren würden. Eventuell stellt er den Antrag, daß die Strafe nicht über 8 Tage Gefängniß gehen dürfe. — Vielfache Unterstützung.

Beff bemerkt, wie alle neueren Gesetzgebungen für dergleichen unbedeutende Beleidigungen (Schimpfwörter, Verbalinjurien), um welche es sich hier allein noch handle, solche kleine Strafen eingeführt hätten, und hält ebenfalls 8 Tage Gefängniß als höchstes Strafmaß für hinreichend.

Bei der Abstimmung wird der Antrag nach der Modification des Abg. Hecker, vorbehaltlich der Fassung auch mit Rücksicht auf andere bezügliche Paragraphen, angenommen.

§ 264 wird nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

§. 265 lautet: „(Ehrenkränkende Aussagen.) Von der Strafe der Ehrenkränkung wird ferner getroffen:

- 1) wer außer den Fällen der Verläumdung (§. 261) einem Andern widerrechtlicher Weise strafbare oder unsittliche Handlungen, die denselben in der allgemeinen Achtung herabzusetzen geeignet sind, nachsagt; und ebenso
- 2) wer einem Andern widerrechtlicher Weise solche Handlungen dadurch nachsagt, daß er ihm Eigenschaften beilegt, welche den Vorwurf solcher Handlungen enthalten.“

Auf Veranlassung des Ministerialraths v. Jagemann beantragt der Abg. Plag die Wiederherstellung der Pos. 2 nach der Fassung der ersten Kammer, welche lautet: „Wer einem Andern widerrechtlicher Weise unsittliche Eigenschaften beilegt, welche den Vorwurf solcher Handlungen enthalten.“

Welcher hält es für das Beste, die Position überhaupt zu streichen, wo nicht, so erklärt er sich für den Vorschlag der Commission. Der ganze Unterschied zwischen den beiden Fassungen liege darin, daß die erste Kammer falsche Urtheile für Injurien halte, die zweite Kammer habe sich, im Einklang mit den ersten deutschen Rechtslehrern, stets für die Freiheit des Urtheils erklärt, und werde wohl auch heute diesem Grundsatz in Bezug auf die Ehrenkränkungen treu bleiben.

Hecker zeigt, wie das vorliegende Gesetz überhaupt schon durch Bestimmungen für die vorgesehenen Fälle gesorgt habe und empfiehlt die Weglassung der somit überflüssigen Position, um diese, ohnehin unter den Juristen nie zu einigende und in's Klare zu bringende Materie nicht noch mehr zu verwirren.

Bekk hält beide Fassungen für gleichbedeutend, den Vorschlag der Commission aber für bestimmter bezeichnend. Falsche Urtheile sollen straflos bleiben, darum spreche auch der Paragraph von solchen. Hingegen sei das Beilegen von Eigenschaften, welche den Vorwurf strafbarer Handlungen enthalten, strafbar, und davon spreche der §. 265; die Fassung der Commission deute dieses deutlicher an, indem sie ausdrücke, daß der Beleidiger dem Andern solche Handlungen nachsagen müsse.

Trefurt glaubt nicht, daß der Vorschlag der Commission bestimmter bezeichne; jedenfalls sei er nicht deutsch, und empfiehlt deshalb die Belassung der frühern Fassung.

Bei der Abstimmung wird der Paragraph, vorbehaltlich einer bessern Fassung, angenommen.

§§. 265 a. bis 269 werden angenommen.

Bei §. 268, welcher lautet: „(Ehrenkränkungen. 1. Gegen öffentliche Diener im Dienste.) Wer sich einer Ehrenkränkung gegen Staatsbeamte, Militairpersonen, Geistliche, Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche Diener bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst, oder einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden schuldig macht, wird von einer Gefängnißstrafe getroffen, welche das in den §§. 263 und 265 gedrohte Maß bis um die Hälfte übersteigen kann.“ — beantragt Bassermann den Strich des Paragraphen, eventuell die Herstellung der Fassung der zweiten Kammer von 1840. Er glaubt überhaupt, daß eine Ehre, welche erst durch den Richter geschützt werden müsse, keinen sonderlichen Anspruch auf diese Bezeichnung machen könne. Wolle man aber doch eine solche Art von Ehre statuiren, so sei kein sonderlicher Unterschied zwischen der des Einen und der des Andern zu sehen, und wolle man eine solche schützen, so müsse sie gleichmäßig geschützt werden, für den

Beamten wie für den Bürger. Die Amts- oder Standesehre sei Sache der persönlichen Ueberzeugung, und keine Autorität im Staate könne die verschiedenen Grade von Ehre gegen einander abwägen und sagen, die Ehre des einen Standes ist größer als die des andern, deshalb muß auch die Verletzung der einen stärker gestraft werden, als die der andern. Ein solches Privilegium der Staatsdiener, gegenüber dem Bürger, hielte er für eine grobe Verletzung des Rechts aller Badener auf Gleichheit.

Was ich eben gesagt, muß offenbar schlimme Folgen haben. Es wird der Bürger, gegenüber dem Staatsdiener, in eine noch viel größere Behutsamkeit versetzt, als er es schon ihm als einem Manne der öffentlichen Gewalt gegenüber ist. Diese Gewalt ist ihm überhaupt in Deutschland bereits in so hohem Maße verliehen, daß man sie nicht auch noch auf diese Weise vergrößern sollte. Es ist ja von vielen denkenden Männern anerkannt, daß das Bild unserer staatlichen Zustände größtentheils darin seine Wurzel habe, daß die Beamten Gewalt zu groß ist und das Hinderniß für eine größere natürliche Entwicklung des deutschen Volksthumus abgibt. Diese Beamten Gewalt hier noch zu vergrößern, oder vielmehr die Gelegenheit nicht zu ergreifen, sie auf ein gleiches Maß zurückzuführen, und die Gleichheit zwischen der Amts- und Bürgerehre herzustellen, würde ich von dem Standpunkte der zweiten Kammer aus für einen Fehler halten. Abgesehen von den innern Gründen aber, die sich bloß durch Ueberlegung und Nachdenken herausstellen, liegen auch Beispiele vor. In Württemberg besteht eine ähnliche Bestimmung. Auch dort sind die Staatsdiener in ihrem Amte, oder in ihrer Ehre höher geschützt, als die Bürger, und es haben sich die schwäbischen Mißstände daraus entwickelt. Jeder Nachwächter, Polizeidiener, Gendarm, jeder Schreiber, kurz die alleruntersten Beamten und öffentlichen Diener kommen, weil sie wissen, daß Derjenige, der Sie an ihrer Amtsehre kränkt, härter bestraft wird, als sie bestraft werden, wenn sie sich gegen einen Bürger beleidigende Aeußerungen erlauben, häufig in die Lage, diefalls Klagen vor die Gerichte zu bringen, und es ist eine große Reihe von Strafurtheilen wegen beleidigter Amtsehre erfolgt, so daß wirklich (wie wir kürzlich gehört haben) ein Schrei des Entsetzens über einen solchen Zustand durch das Land ergeht. Die öffentlichen Diener werden durch eine solche Bestimmung ganz gewaltig stolz auf ihre Ehre und außerordentlich empfindlich, was sie außerdem nicht wären, woraus dann eine Vermehrung des ohnehin hier unnatürlichen Hochmuths solcher öffentlichen Machthaber entsteht. Dies wollen wir um keinen Preis bewirken, und ich trage deshalb auf den Strich dieser

ganzen Bestimmung an. Wenn aber die Kammer, was ich nicht wünsche und hoffe, die Amtsehre dennoch schützen will, so sollte wenigstens die frühere Fassung hergestellt werden, wonach ebenfalls noch höhere Strafen angedroht sind, allein dort heißt es, daß Ehrenkränkungen gegen Staatsbeamte bei Ausübung ihres Dienstes mit Strafe bedroht werden, während nach der neuern Fassung nicht blos Beleidigungen bei Ausübung ihres Dienstes, sondern auch in Beziehung auf ihren Dienst so hart bestraft werden sollen. Kann man denn aber von dem Beamten Etwas sagen, was nicht in irgend einer Beziehung zu seinem Dienste steht?

Sodann ist aber auch noch von einer Ehrenkränkung gegen öffentliche Behörden die Rede. Was darunter verstanden wird, weiß ich nicht. (Weizel: Wenn man die Mitglieder des Oberhofgerichts Gsel heißt.) Wenn das Oberhofgericht keine bessere Ehre hat, als eine solche, daß sie durch einen Ausdruck, wie wir ihn eben gehört haben, vernichtet wird, so bedauere ich dieß. Wenn die Ehrenkränkung nicht gegen eine Person gerichtet ist, so soll auch keine Strafe stattfinden. Am Ende wäre kein Laut mehr über eine Staatsbehörde erlaubt. Ich muß mir aber doch in einem Staate, den man wenigstens frei nennt, erlauben dürfen, über die Behörden zu urtheilen, und zu sagen, diese verwalten gut oder schlecht. Auch kann man den einzelnen Bürgern, die nicht den ganzen Tag mit Staatsgeschäften zu thun und die Beweise bei der Hand haben, nicht bei jeder einzelnen Aeußerung über Behörden aufgeben, Alles auf der Stelle attemäßig zu belegen.

Staatsrath Jolly entgegnet, daß es sich hier nicht von besonderer Ehre der Beamten, sondern von der Ehre des öffentlichen Amtes handle, an welcher Jedem liegen müsse, er sei Beamter oder nicht, weil es ein nothwendiges Erforderniß sei, daß der Uebermuth die Behörden als solche nicht beleidige. Der Redner appellirt an das Gefühl eines Jeden, wenn er auch zum Bürgerstand gehört, ob ihm nicht unter Umständen sehr viel daran gelegen sein könne, daß das Ansehen der Behörden nicht herabgewürdigt werde. Es könnten Zeiten kommen, wo diejenigen, die im entgegengesetzten Sinne sprechen, auf das Dringendste wünschen könnten, Reden solcher Art, wie sie hier gehört worden, nicht geführt zu haben, oder wo sie dieselben zu bereuen hätten. Wenn die Ehrenkränkung gegen einen Beamten im Dienst härter bestraft werde, so werde sie nicht gegen den Beamten bestraft, sondern gegen das Gesetz, dessen Vertreter er sei. In England, auf welches man sich so oft berufe, sei hauptsächlich aus dem Grunde die Achtung vor den Behörden

so groß, weil jedes Vergehen gegen dieselben auf das Strengste geahndet werde. Wenn der Abg. Basser mann sage, die Ehre des Oberhofgerichts stehe auf schlechten Füßen, wenn sie durch einfache Injurien aufgehoben werden könne, so lasse sich auch sagen, alle Strafen überhaupt seien überflüssig und man brauche auch für Privatpersonen kein Ehrenkränkungs-gesetz. Wie es aber dann in der Welt zugehen würde, sei eine andere Frage.

Jung h a n a s schließt sich der Ausführung des Redners vor ihm an und nimmt für den Richter den Schutz des Gesetzes doppelt in Anspruch, damit er, im Bewußtsein seiner Unverletzlichkeit, die Ruhe und Würde behaupten könne, welche ihm in seinem Dienste anstehen, — deßhalb seien auch in den späteren Paragraphen Vorschriften enthalten, nach welchen die öffentlichen Diener für Ehrenkränkungen, welche sie sich im Dienste zu Schulden kommen ließen, gleichfalls mit höheren Strafen belegt würden. Der Beisatz der ersten Kammer drücke ungefähr dasselbe aus, was im Ehrenkränkungs-gesetz von 1832 stehe und dieses Gesetz habe seines Wissens bis jetzt den Bürgern noch keinen Nachtheil gebracht, und weit entfernt, daß darin eine Verletzung für die Bürger liege, sei im Gegentheil ein Schutz für dieselben darin enthalten, welchen sie immer darin finden, wenn die öffentlichen Behörden in ihrem Ansehen, ihrer Würde und Wirksamkeit geschützt werden. Schließlich empfiehlt er, überhaupt nicht so viele Aenderungen an dem zu machen, was die erste Kammer beschlossen, von deren gutem Willen am Ende doch das Zustandekommen des ganzen Gesetzes abhängt, und der dadurch nicht hervorgerufen werde, wenn, wie heute und gestern, die zweite Kammer Bestimmungen, welche die erste Kammer für wesentlich und nützlich halte, ohne weiteres zurückweise.

B e k k erblickt gleichfalls den Grund höherer Strafbarkeit der Ehrenkränkung gegen einen Beamten in der aus der Beleidigung nothwendig erfolgenden Lähmung der Autorität der Staatsgewalt und damit zusammenhängenden Beeinträchtigung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit. Die Klage, daß die zu große Beamten-gewalt der natürlichen Entwicklung des Volksthums entgegenstehe, kann er nicht begründet finden. Dieß sei Sache des parlamentarischen Lebens und der sonstigen freien Bewegung im Volk, welche sich von selbst gebe, ohne daß man ihr Vorschub zu leisten und sie zu hindern im Stande sei; für das all-unglücklichste würde er aber das Auskunfts-mittel halten, wenn man glaube, dadurch eine freiere Entwicklung zu erwecken, daß das Amt in seiner Wirksamkeit, wie sie zum Vollzug der Gesetze nothwendig ist, leichter verletzt werden dürfte. (Schluß folgt.)